

Mitwirkungspolitik (gem. § 185 BörseG)

Version 1.0

Stand: 19. Dezember 2019

1. Definition und Rechtliche Grundlagen

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 17.05.2017 die Aktionärsrechte-Richtlinie (RL (EU) 2007/828) in der zweiten Auflage verabschiedet. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erfolgte per 10. 06. 2019. Ziel dieser Richtlinie ist u.a. die Verbesserung der Mitwirkung von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern. Aus diesem Grund schreibt die Richtlinie – umgesetzt in § 185 BörseG – die Erstellung einer Mitwirkungspolitik vor, in der beschrieben wird, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihre Mitwirkung als Aktionär in die Anlagestrategie integrieren.

„Gesellschaften“ im Sinne dieser Mitwirkungspolitik bedeuten jene Gesellschaften, in deren Aktien bzw. Eigenkapital die BlueBalance Capital GmbH im Namen ihrer Kunden direkt investiert hat.

2. Ziele der Mitwirkungspolitik

2.1. Überwachung der Gesellschaften (§ 185 Abs. 1 lit. a BörseG)

Die BlueBalance Capital GmbH überwacht die Gesellschaften im Hinblick auf wichtige Angelegenheiten, aber auch im Hinblick auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance durch den Einsatz von internen Analysen sowie externen verfügbaren Materialien. Dabei werden sowohl quantitative Elemente (z.B. Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis, Nettoverschuldung/Eigenkapital, Verhältnis Unternehmenswert/EBITDA, Eigenkapitalrendite, Gewinnrevisionen etc.), qualitative Elemente (z.B. Unternehmensstrategie, Wettbewerbssituation, Berichtswesen, Investmentstrategie, Fokus auf das Kerngeschäft, Track-Record des Managements etc.) als auch ESG—Kriterien (Environmental, Social, Governance) herangezogen.

2.2. Führen von Dialogen (§ 185 Abs. 1 lit. b BörseG)

Die BlueBalance Capital GmbH führt im Anlassfall Dialoge mit Vertretern der Gesellschaften, insbesondere mit Gesellschaftsorganen bzw. Verantwortlichen relevanter Abteilungen. Die Dialoge dienen zur Beschaffung von Informationen hinsichtlich der finanziellen Lage des Unternehmens bzw. auch der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und erfolgen persönlich, telefonisch oder per E-Mail in Form von wechselseitigen Unternehmensbesuchen, Konferenzen und Conference Calls.

2.3. Ausübung von Stimmrechten (§ 185 Abs. 1 lit. c BörseG)

Die BlueBalance Capital GmbH ist als Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie als Fondsmanager im Rahmen des delegierten Fondsmanagements tätig. In den Verträgen mit den jeweiligen Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis ist keine Ermächtigung für die BlueBalance Capital GmbH vorgesehen, die mit einem etwaigen Aktienbestand des jeweiligen Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Wenn die BlueBalance Capital GmbH daher ein direktes Investment in Aktien bzw. Eigenkapital im Namen eines Kunden erwirbt, so werden diesbezügliche Stimmrechte durch die BlueBalance Capital GmbH nicht ausgeübt. Dies gilt auch für manche der von die BlueBalance Capital GmbH im

Rahmen des delegierten Fondsmanagements im Auftrag der jeweiligen KAG gemanagten Investmentfonds.

Wenn jedoch eine KAG, in deren Auftrag die BlueBalance Capital GmbH einen Investmentfonds managt, die Ausübung der Stimmrechte hinsichtlich der im Fondsvermögen befindlichen Aktien an die BlueBalance Capital GmbH überträgt, so kommen seitens der BlueBalance Capital GmbH folgende Regelungen zur Ausübung von Stimmrechten zur Anwendung:

- a) Aktionärsrechte: die BlueBalance Capital GmbH unterstützt den Grundsatz „eine Aktie, eine Stimme“ und lehnt daher Mehrfachstimmrechte sowie die Einschränkung von Stimmrechten für bestimmte Anteilklassen ab. Sämtliche Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen, werden daher abgelehnt.
- b) Geschäftsbericht und Jahresabschluss: erforderlich ist eine höchstmögliche Transparenz in Bezug auf die Berichterstattung und damit verbunden auf die Geschäftslage des Unternehmens. Im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Rechnungslegungsvorschriften oder Offenlegungsstandards wird die BlueBalance Capital GmbH sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen.
- c) Wirtschaftsprüfer: Wirtschaftsprüfer müssen den Jahresabschluss eines Unternehmens einer unabhängigen und objektiven Prüfung unterziehen. Wenn aus Sicht von der BlueBalance Capital GmbH berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Objektivität des Wirtschaftsprüfers bestehen, wird die BlueBalance Capital GmbH gegen dessen Bestellung stimmen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die klare Trennung zwischen Prüfungsgebühren und Beratungshonoraren für andere Tätigkeiten.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat: Eine Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern wird nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und Unbefangenheit erteilt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder muss im Hinblick auf die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben verhältnismäßig sein.
- e) Kapitalmaßnahmen: die BlueBalance Capital GmbH wird Kapitalerhöhungen zustimmen, wenn damit die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessert werden. Aktienrückkaufprogrammen wird die BlueBalance Capital GmbH dann zustimmen, wenn diese im besten Interesse der Aktionäre erfolgen. Hingegen wird ein solches Programm abgelehnt, wenn der Rückkauf als defensive Maßnahme gedacht ist oder der Stärkung der Position des Managements dienen soll.

- f) Fusionen und Akquisitionen: die BlueBalance Capital GmbH entscheidet über Fusionen und Akquisitionen jeweils im Einzelfall, wobei eine faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre als Entscheidungsgrundlage herangezogen wird. Eine Zustimmung erfolgt dann, wenn der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht und anderweitig voraussichtlich kein höherer Preis erzielbar ist, wenn eine nachhaltig erfolgversprechende Strategie erkennbar ist, oder wenn ein entsprechender Mehrwert durch Effizienzsteigerung erwartet werden darf.

2.4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (§ 185 Abs. 1 lit. d BörseG)

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist grundsätzlich nicht vorgesehen, wird aber nicht ausgeschlossen, sofern sie anlassbezogen im Interesse der Aktionäre ist.

2.5. Kommunikation mit Interessensträgern (§ 185 Abs. 1 lit. e BörseG)

Neben der in Punkt 2.2. beschriebenen Dialoge kann bei Bedarf eine weitere Kommunikation mit Interessensträgern der Gesellschaften, in die BlueBalance Capital GmbH im Namen ihrer Kunden investiert hat, stattfinden.

2.6. Umgang mit Interessenkonflikten (§ 185 Abs. 1 lit. f BörseG)

Oberste Maxime der BlueBalance Capital GmbH im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte ist es, diese zu erkennen und zu vermeiden. Eine Offenlegung kann nur als „ultima ratio“ erfolgen, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist. Für weiterführende Informationen dazu wird auf die „Conflicts of Interest Policy“ der BlueBalance Capital GmbH verwiesen.

3. Umsetzung der Mitwirkungspolitik

Gemäß § 185 Abs. 2 BörseG sind institutionelle Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet, jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens.

Diese Aspekte zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik werden jährlich veröffentlicht und stehen kostenlos auf der Webseite der BlueBalance Capital GmbH zur Verfügung.